



Vizekanzler
Heinz-Christian Strache
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

GZ: BMöDS-11001/0031-I/A/5/2018

Wien, am 15. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 498/J der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Wie ist der Stand des Verfahrens in dieser Sache?*
- *Wie lautet die Stellungnahme der Republik Österreich zur Vorlagefrage an den EuGH im bezeichneten Verfahren?*
- *Bis wann rechnen Sie mit einem Abschluss dieses Verfahrens?*

Die Prozessvertretung erfolgt durch den Verfassungsdienst und auch die Erklärung der Republik Österreich wurde durch diesen eingebracht. Anfragen dazu fallen somit in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.

Frage 4:

- *Wie würde sich eine Entscheidung des EuGH zugunsten der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers auswirken?*

Der Europäische Gerichtshof entscheidet nicht über das Ausgangsverfahren, sondern über die vom Obersten Gerichtshof formulierten und vorgelegten rechtlichen Fragestellungen, die sich ausschließlich auf die Modalitäten der Überleitung in das mit der Bundesbesoldungsreform 2015 geschaffene Besoldungssystem beziehen. Diese Frage müsste deshalb in weiterer Folge von den nationalen Gerichten entschieden werden.

Im gegenständlichen Anlassverfahren handelt es sich um ein Feststellungsverfahren nach § 54 ASGG, das zwischen den Prozessparteien Österreichischer Gewerkschaftsbund/Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Bund wirkt und keine erweiterte Rechtskraftwirkung zum Vorteil oder Nachteil der berechtigten Dienstnehmer/innen entfaltet (ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, zuletzt etwa GZ 8 ObA 43/16f).

- a. *Auf wie viele Dienstverhältnisse?*
- b. *Mit welcher Gesamtsumme? (in Euro, pro Jahr laufend)*
- c. *Mit welcher Gesamtsumme? (in Euro, pro Jahr einmalig - Aufrollung von Ansprüchen)*

Diesbezüglich liegen meinem Ressort keine konsistenten Daten vor, da das Besoldungsrecht dezentral von jeder Bundesministerin und jedem Bundesminister im eigenen Hoheitsbereich vollzogen wird. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Länder, Gemeinden, ausgegliederten Rechtsträger und sonstigen Einrichtungen wie Hauptverband oder ORF vergleichbare Regelungen hat oder hatte. Im Bereich des Bundes sind potentiell alle Dienstverhältnisse betroffen, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010 begründet wurden, bei denen sich die angerechneten Vordienstzeiten auf die Besoldung auswirken und bei denen die Bediensteten nicht bereits den Höchstbezug erreicht haben. Budgetäre Auswirkungen sind erst nach dem Vorliegen des Urteils des EuGH und der dadurch bedingten Rechtslage berechenbar.

Heinz-Christian Strache

